

# Schweizer Eurasier Club

## Statuten

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

##### *Name und Sitz*

Der „Schweizer Eurasier Club“ im folgenden SEC genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Sekretärs. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

#### Art. 2

##### *Zweck*

Der Club bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Eurasier in der Schweiz, nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Eurasier, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- g) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse
- h) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen

#### Art. 3

##### *Zweckverfolgung*

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Eurasier-Hunden
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen

- f) Durchführung von Ankörungen
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern, Richtern und Wesensrichtern sowie deren Weiterbildung.
- i) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des „Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundstammbuch“ (ZER)
- j) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

##### *Mitglieder*

Alle Personen können in den SEC aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5

##### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den SEC eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen

#### Art. 6

##### *Ehrenmitglieder*

Der SEC kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

##### *Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SEC oder einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SEC durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranen-

abzeichnen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den SEC überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 8

#### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 9

#### *Streichung*

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber des SEC nicht erfüllt haben, werden durch den Vorstand des SEC gestrichen.

### Art. 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SEC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des SEC zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Art. 11

#### *Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente des SEC oder der SKG;

- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SEC oder der SKG.
- c) Betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

*Verfahren*

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes des SEC durch die ordentliche Generalversammlung des SEC durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des SEC in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

*Rekursrecht*

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

*Publikation*

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der SEC einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

*Wirkung*

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

*Rechte*

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder des SEC sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

*Pflichten* Mit dem Eintritt in den SEC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SEC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

*Jahresbeitrag* Die Höhe der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement (Anhang) festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten darstellt.

Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### III. HAFTBARKEIT

Art. 17

*Haftung* Für die Verbindlichkeiten des SEC haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

Art. 18

*Organe* Die Organe der Sektion / des Klubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Zucht- und Körkommision
4. Die Kontrollstelle

Art. 19

*Generalversammlung* Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SEC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

- Art. 20
- Einberufung* Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Publikationsorgan des SKG oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Das Einberufungsrecht liegt beim Vorstand.
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Anträge* Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten, schriftlich und begründet, bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.
- Art. 21
- Ausserordentliche Generalversammlung* Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- Art. 22
- Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 23
- Kompetenz* Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
  - d) Genehmigung des Budgets
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
  - f) Wahlen:
    1. des Präsidenten
    2. der übrigen Vorstandsmitglieder
    3. der Mitglieder der Zucht- und Körkommission
    4. der Kontrollstelle
    5. allfälliger weiterer Funktionäre
    6. Ausstellungsrichter und Richteranwälter
  - g) Abänderung der Statuten

- h) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

#### Art. 24

##### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### Art. 25

##### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart und Sekretär (Geschäftsstellenleiter). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Nicht budgetierte Ausgaben von über Fr. 3000.- müssen von einer ausserordentlichen GV genehmigt werden.

#### Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

*Aufgaben*

Art. 27

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen, er erstellt die Abrechnung mit der SKG. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Sekretär (Geschäftsstellenleiter) übernimmt die laufende Administration, Organisation von Anlässen, Entgegennahme und Weiterleitung von Gesuchen, Anträgen, das Erstellen und versenden von Einladungen etc.

Art. 32

Die Aufgaben des Zuchtwarts sind im Zucht- und Körreglement detailliert verankert. Der Zuchtwart stellt die Verbindung zwischen der Zucht- und Körkommission und dem Vorstand her, er orientiert diesen laufend über das aktuelle Zuchtgeschehen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Zucht- und Körreglement. Ihm obliegt die Organisation von Ankörungen sowie die Zuchtstättenkontrolle.

## Art.33

Die Aufgaben der Zucht- und Körkommission sind im Zucht- und Körreglement festgelegt.

## Art. 34

*Kontrollstellen*

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

## Art. 35

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Freiwilligen Beiträgen
- d) Beiträge die durch die Generalversammlung für besondere Fälle bewilligt werden.

VI. STATUTENREVISION

## Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

## Art. 37

Die Auflösung des SEC kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des SEC wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 38

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2005 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 30. Januar 1994

Im Namen des Schweizer Eurasier Club

Der Präsident:  
gez.  
Samuel Freitag

Der Aktuar:  
gez.  
Rudolf Bäninger

Die an der Generalversammlung des Schweizer Eurasier Club Vom 20. März 2005 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art.6 Abs.3 SKG Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt:

Bern, 21. September 2005

Im Namen des Zentralvorstands

gez.  
Peter Rub  
Präsident

gez.  
Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident